



**Verband der
Elektrizitätswirtschaft e.V.**

Vertretung bei der
Europäischen Union

Anforderungen an das EU-Emissionshandelssystem

Zuteilungsmethoden

Eine Harmonisierung der Zuteilungsmethoden ist unabdingbar für einen funktionierenden Binnenmarkt, der dem Wettbewerbsgedanken Rechnung tragen will. Zu berücksichtigen ist dabei, dass sich die Benchmarkmethode auf Basis der Best-Available-Techniques als zielführend herausgestellt hat. Wettbewerbsverzerrungen können vermieden werden, wenn EU-weit einheitliche Benchmarks festgelegt werden. Ein Bedarf besteht insbesondere für brennstoffspezifische Benchmarks (Kohle, Gas etc.) sowie für produktspezifische Benchmarks (Strom, Wärme etc.). Der klimaschonenden Wirkung der effizienten Stromerzeugung in Kraft-Wärme-Kopplung würde auf diese Weise durch ein Doppelbenchmark Rechnung getragen werden. Eine Notwendigkeit besteht des Weiteren für harmonisierte Begriffsbestimmungen für Neuanlagen und Anlagenstilllegungen.

Das Benchmarksystem ist einer Auktionierung grundsätzlich vorzuziehen. Wenn eine Zuteilung aufgrund von Auktionierungen erfolgt, so muss dies für alle Sektoren und unter harmonisierten Rahmenbedingungen erfolgen, die Wettbewerbsverzerrungen vermeiden. Ausnahmen sind nur anhand eindeutiger und rechtssicherer Kriterien zuzulassen.

Cap-Setzung

Die Cap-Setzung in den Makroplänen für die Mitgliedstaaten zur Einhaltung der Kyotoanforderungen muss konsistent sein mit den Obergrenzen des Emissionshandelsbereichs. Alle Sektoren sollten zur Minderung beitragen.

Bei der Cap-Setzung werden derzeit Verlagerungseffekte zwischen den emissionshandlungspflichtigen Sektoren und Sektoren, die nicht vom EU-ETS erfasst sind, nicht berücksichtigt. Dies gilt beispielsweise im Falle einer Verlagerung des Verkehrs von der Straße auf die Schiene oder dem Einsatz von Wärmepumpen in Haushalten. Eine künftige Cap-Setzung sollte diese Verlagerungseffekte hinreichend berücksichtigen.

Einbeziehung weiterer Sektoren und treibhausrelevanter Gase

Die Einbeziehung weiterer Sektoren wird grundsätzlich begrüßt. Bei der Cap-Setzung sind die tatsächlich vorhandenen Potenziale zur Emissionsminderung zu berücksichtigen. Bereits erbrachten Minderungen von Sektoren, die in das EU-ETS integriert sind, muss ebenfalls hinreichend Rechnung getragen werden.

Eine Einbeziehung weiterer treibhausrelevanter Gase wie Methan oder Lachgas setzt eine ebenso vertiefte wissenschaftliche Analyse voraus wie sie im Hinblick auf CO₂ erfolgt ist. Derzeit ist der Wissenstand über diese Gase wesentlich weniger ausgereift als im Hinblick auf CO₂.

CCS

Der klimaschonenden Wirkung der CCS-Technologien ist in hinreichender Weise Rechnung zu tragen. Geeignete Regelungen hierfür könnten in einem eigenen BAT-Faktor beim Benchmarking, einer Vollaussstattung oder einer gänzlichen Freistellung bestehen.

JI-CDM-Projekte

Die deutsche Elektrizitätswirtschaft begrüßt eine Anrechnung von Emissionsminderungen aus JI- und CDM-Projekten ohne mengenmäßige Beschränkungen. Das derzeitige EU-JI-CDM-Regime mit seinen Mengenbegrenzungen trägt dem Umstand nur unzureichend Rechnung, dass Emissionsminderungen in jedem Teil der Erde mit gleichem Effekt für den Klimawandel erfolgen können. Für Mengenbegrenzungen besteht daher kein sachlicher Grund. Sie verhindern vielmehr, dass Minderungsmaßnahmen nach Effizienz Gesichtspunkten vorgenommen werden. Auch das Kyoto-Protokoll enthält kein zwingendes Erfordernis von Mengenbegrenzungen.

Brüssel, den 10. Juli 2007